

Jugendordnung BSV Buer-Bülse 1926 e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehören der Jugendabteilung des BSV Buer-Bülse 1926 e.V. an.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten jedoch in gleicher Weise für alle Personen.

§ 2 Grundsatz

- 1) Die Jugend des BSV Buer-Bülse, bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral und steht für die Beachtung der Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 2) Die Jugend des BSV Buer-Bülse 1926 e.V. setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- 3) Alle Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich ausdrücklich zum Präventions- und Schutzkonzept des BSV Buer-Bülse 1926 e.V. sowie WSB und LSB NRW zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendarbeit des BSV Buer-Bülse 1926 e.V. sind insbesondere:

- Förderung und Pflege des Sports.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- Vermittlung ethischer Grundsätze im Umgang mit z.B. Anti Doping, Fairness, Toleranz und Gleichheit
- Vermittlung sozialer Kompetenzen
- Entwicklung zeitgemäßer Projekte und Angebote im Kinder- und Jugendbereich.

§ 4 Organe

Organe der Jugend des BSV Buer-Bülse 1926 e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

§ 5 Finanzen

Die Jugend des BSV Buer-Bülse 1926 e.V. entscheidet im Rahmen des verabschiedeten Haushaltplanes über die ihr zufließenden Mittel selbständig. Art und Umfang von Ausgaben sind durch die Jugendleitung zu beschließen.

Die Jugendkasse wird als Unterkonto der Hauptkasse durch den Vizepräsident Finanzen geführt.

§ 6 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend beim BSV Buer-Bülse 1926 e.V.

Die setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern nach § 1 der Jugendordnung
- der Jugendleitung

Jede Person kann nur eine Stimme abgeben. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
- Aussprache über Berichte folgender Jugendleitungsmitglieder:
 - Jugendleiter
 - Jugendsprecher
 - Trainer
- Wahl der Jugendleitung nach § 7 der Jugendordnung
- Kassenbericht
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und ist durch den Jugendausschuss mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter der Bekanntmachung der Tagesordnung durch analoge oder digitale Kommunikationskanäle einzuberufen.

Bei schriftlich eingehendem Antrag von 50 % der Mitglieder der Vereinsjugend ist die Jugendleitung verpflichtet, eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

Stimmberechtigt sind die in § 1 genannten Mitglieder der Jugendabteilung.

Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern haben das Recht an der Sitzung, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

§ 7 Jugendleitung

Die Jugendleitung ist nach der Jugendversammlung das zweitoberste Organ der Jugendabteilung des BSV Buer-Bülse 1926 e.V. Die Jugendleitung besteht aus:

- Jugendleiter/in
- stellv. Jugendleiter/in
- mind. 1 Jugendsprecher/in
- Trainer/in G/P/B
- 1 Vertreter des Spielmannszuges

Doppelfunktionen sind nicht zulässig.

Auf Antrag der Jugendleitung kann die Jugendversammlung weitere Mitglieder mit festem Aufgabenbereich berufen.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Amtszeit beträgt:

1 Jahr

- Jugendsprecher
- Trainer G/P/B
- Vertreter des Spielmannszuges

3 Jahre

- Jugendleiter
- stellv. Jugendleiter

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen nach ihrer Wahl durch die JHV des BSV Buer-Bülse bestätigt werden.

Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und nach innen. Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Im Verhinderungsfall kann er durch den stellv. Jugendleiter vertreten werden.

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt und werden vom Jugendleiter mindestens sieben Tage vorher einberufen. Eine kurzfristigere Einladung bedarf der Zustimmung aller Ausschussmitglieder.

Aufgaben der Jugendleitung:

- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Organisation und Durchführung von Jugendaktionen
- Organisation und Durchführung von Training und Wettkampf
- Breitensportliches Jugendangebot
- Mitgliederwerbung im Jugendbereich

Die Regelungen der Satzung, Geschäftsordnung und Richtlinien des BSV Buer-Bülse sind bindend.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- 1) Ein Stimmrecht kann nur von Mitgliedern (nach § 104 BGB) ab dem 7. Lebensjahr wahrgenommen werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 2) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Jugendleitung des BSV Buer-Bülse 1926 e.V ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Wahlen

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden antizyklisch nach § 15 der Satzung gewählt. Alle anderen Positionen werden jährlich gewählt. Hieraus ergibt sich folgende Reihenfolge:

Block B der Satzung:

- Jugendleiter

Block C der Satzung:

- Stellv. Jugendleiter

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Sie wird durch die MV des BSV Buer-Bülse 1926 e.V. in Kraft gesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Jugendordnung tritt nach Genehmigung durch die MV am 26. März 2023 in Kraft.